

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1924)
Heft:	5
Artikel:	Der Obere oder Graue Bund : ein Beitrag zu seiner Geschichte [Fortsetzung]
Autor:	Purtscher, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396347

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Obere oder Graue Bund.

(Ein Beitrag zu seiner Geschichte.)

Von Dr. F. Purtscher, Chur.

(Fortsetzung.)

4. Die Entstehung der Gerichtsgemeinden.

Wie wir aus dem Vorangehenden ersehen haben, war durch die Auflösung der Grafschaftsverfassung der Amtsbezirk Tuverasca in eine Reihe von Gerichtsherrschaften, Vogteien und Immunitäten, auseinandergefallen. Diese Vogteien und Immunitäten bildeten nun einstweilen die engeren staatsrechtlichen Verbände der Leute in den Tälern am Hinter- und Vorderrhein. Im Vorderrheintal aber waren dem König trotz der Vergabungen an den Bischof immerhin noch viele unmittelbare Rechte verblieben, so die Vogtei (hohe Gerichtsbarkeit) über alle Leute, welche außerhalb der Immunitätsgerichte der geistlichen Stifte standen, wie namentlich im Lugnez, zu (Ober-) Illanz und in der Grub. Schließlich gelangte auch diese Vogtei an den Bischof (1299). Zuvor aber hatte der Bischof die Freien aus dieser Reichsvogtei herausgenommen (eximiert) und zu einer besonderen Vogtei zunächst unter österreichischer Herrschaft zusammengefaßt.

Der Bischof ließ diese Reichsvogtei zusammen mit der Vogtei über seine Gotteshausleute als frei übertragbares Lehen und gesondert nach Gebieten (Lugnez, Illanz, Grub) durch verschiedene Herrengeschlechter (Belmont, Rhäzüns, Lumerins) ausüben.

Wenn wir nun im folgenden auch in den anderen Territorien des Grauen Bundes die weitere Entwicklung der Gerichtsverhältnisse verfolgen und dabei auch da und dort die sozialen und ökonomischen Zustände miteinbeziehen, so mag uns dies ein Bild geben, wie buntgestaltet diese Verhältnisse waren, aus denen heraus unsere Gerichtsgemeinden erwachsen sind.

Misox. Das Misox war inzwischen durch königliche Verleihung unter die Gerichtshoheit des Bischofs von Como gekommen (1026). Aus diesem Verbande scheint es aber unter

Barbarossas Regierung wieder gelöst und einer Familie von Torre (im Bleniotal), d. h. einem Zweige derselben im Misox, der sich de Sacco nannte, verliehen worden zu sein. Denn schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts (1224) erscheint ein Heinrich (Anricus) de Sacco als Herr des Misox und zu Rheinwald (wohl nur im inneren Teil), der sich ausdrücklich als Enkel jenes Alcherius de Torre ausgibt, der zur Zeit Barbarossas kaiserlicher Vogt im Bleniotal war.²⁵ Ebenderselbe Heinrich de Sacco oder Sax, wie dies Geschlecht nördlich der Alpen genannt wurde, war gleichzeitig auch Schirmvogt des Klosters Disentis und erhielt zudem für seine eifrige Parteinahme an der staufischen Sache von Friedrich II. die Grafschaft in Blenio. Damit war der Herr von Misox und Klostervogt von Disentis, dem dermalen auch noch Urseren unterstand, vorübergehend Beherrsscher der wichtigen Zentralalpenpässe Bernhardin und Lukmanier, vielleicht sogar des Gotthard.²⁶

Jahrhundertelang behauptete dieser Torresche Zweig der Sacco zu Misox eine territorialfürstliche Stellung im Tale.²⁷

Ökonomisch bildete das Tal das ganze Mittelalter hindurch eine Communitas (Markgemeinde), so daß also der Gerichtskreis seit alters mit dem wirtschaftlichen räumlich zusammenfiel.

Die wichtigste Person solcher Communen war der Kanzler; daher kommt es, daß in Gegenden, wo das Lehenswesen sich an

²⁵ Vgl. Meyer, Blenio und Leventina, S. 85 u. 168 ff.

²⁶ Meyer, Blenio und Leventina, S. 184.

²⁷ Bezeichnend für das Ansehen, das die Torre um 1200 genossen, ist ferner der Umstand, daß ein Glied dieser Familie Rainier die Würde eines Bischofs von Chur bekleidete (1200—1210). — Ein anderer Zweig dieser Torre aus Blenio saß im Lugnez zu Lumbrein. Im Jahre 1298 nämlich veräußert dieser Zweig seine im Bleniotal liegenden Güter an ihre Verwandten, die Blenieser Torre: Johannes (filius quondam alterius Johannis f. q. Allamani de Turre, qui Johannes stat in loco de Lamareno vallis Logoneze de Cruara... Ge-schehen zu Serravalle, presente domino Redolfo, f. q. domini Alberti de Lamareno, patruo dicti Johannis venditoris etc. (Urk. im Arch. patr. Olivone.) — Ob diese Herren von Lumbrein aus dem Stamme Torre-de Sacco nicht die gleichzeitig auftauchenden Herren von Lumerins gewesen sein dürften? Verschiedene Anzeichen sprechen dafür; einmal, daß die Vornamen dieser Lumerins mit denen der Torreschen Familie übereinstimmen, zum andern, daß schon 1237 ein Conrad von Lumerins als Abt von Disentis erscheint.

die Communen angeschlossen hatte, oder wo das Privateigentum die Commune nicht aufgelöst hatte, der Talkanzler das Haupt der Talgenossen bleibt. Sein Amt bestand darin, die Güter und Nutzungen zu fixieren, die Teilungen der Lose vorzunehmen, das Eigentum der Commune zu schützen und dafür zu sorgen, daß keine fremden Leute Eigentum erwarben, noch daß dortige Grundstücke an Fremde veräußert wurden.

Daß sich die Commune Mesocco einer ziemlich weitgehenden Autonomie in der Verwaltung ihrer ökonomischen Angelegenheiten erfreute, beweist folgender Friedens- und Neutralitätsvertrag aus dem Jahre 1247: Comune de super porta de Mesoco einer- und comune de Clavenna anderseits geloben einander die nächsten fünf Jahre auf den Alpen nicht zu behelligen. Beide Teile behalten sich ihre Landesherren vor (die von Mesocco den Heinrich de Sacco; die von Chiavenna die Stadt Como). (Archiv Mesocco.)

Aus der ökonomischen und Gerichtsgemeinde Mesocco ist später die politische Talgemeinde hervorgegangen.

Rheinwald. Im innern Teil von Rheinwald (Hinterrhein und Nufenen), der bis dahin wohl nur spärlich oder nur von Leuten, die die Sommerweiden der Herren von Misox besorgten, bewohnt war, siedelten sich im 13. Jahrhundert sogenannte Walser an. Die Freiherren von Vaz übernahmen den Schutz und die hohe Vogtei (Gerichtsherrschaft) über diese Leute. Dies war aber ein usurpatorischer Akt, indem die Herrschaft über diesen innern Teil des Rheinwald ebenfalls den Sacco von Misox bis dahin zugestanden hatte; doch mit Erfolg, da auch der innere Teil fortan hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit bis 1456 immer mit Schams verbunden erscheint.

Der den deutschen Ansiedlern erteilte Schirmbrief (1277) gewährte ihnen persönliche Freiheit, Gemeindeautonomie und eigene (niedere) Gerichtsbarkeit. Es ist dies neben der Gemeinde der Freien ob dem Flimserwalde die älteste nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch autonome Gemeinde im Gebiete des Grauen Bundes. An der Spitze ihres Gerichtes stand als Richter der von den Gerichtsangehörigen frei aus ihrer Mitte gewählte Ammann, ihm zur Seite als Rechtsprecher die Geschworenen. Ihre Sondergüter trugen die

Walser zu freiem Erblehen. Ökonomisch bildete die ganze Walsergemeinde nach Art der Markgenossenschaften einen einheitlichen, in sich geschlossenen Wirtschaftsverband. Das Tal stand hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung unter einem *Gastalden* (ähnlich dem Talkanzler im Misox) mit Syndicis als Beiräten.

Die Besiedlung des Rheinwalds war dorfmäßig erfolgt. So weit seine Geschichte zurückgeht, erscheinen da die fünf Dörfer, und die Höfe, die auf Reuten angelegt wurden, gehören zu diesen Dörfern. Wald und Weide waren Gesamteigentum der fünf Nachbarschaften. Sie blieben ungeteilt, wurden aber jeweils von derjenigen Nachbarschaft genossen, auf deren Gebiet sie lagen. Diese Nachbarschaften als Einzelsubjekte hatten also nur Nutzungs-, keine Eigentumsrechte daran. Nur in diesem Sinne also reden die Nachbarschaften jeweilen von ihren Wäldern und Weiden.

Die meisten Alpen wurden 1301 von der Gemeinde als Erblehen erworben; sie wurden Gemeinalpen. In der äußeren Landschaft dagegen gehörten die Alpen den Landesherren und waren deshalb Privatalpen. Da gab es nie und gibt es auch heute noch nicht Gemeinalpen.

Als seit dem 15. Jahrhundert der Verkehr zunahm und viele Leute ins Rheinwald einwanderten, schloß sich die alte Bürgerschaft gegenüber diesen Fremden ab und bildete eine besondere Gesellschaft der Landschaftsleute oder der alten Mitnachbarn (Landsleute). Nur Mitnachbarn wurden in die Dorfrechte aufgenommen. Der Kreis wurde von Jahrhundert zu Jahrhundert immer enger geschlossen, erstreckte sich zunächst nur auf die Alpen, dann auf den Wald und sogar auf die Weide.

Neben der Mark- und Gerichtsgemeinde, welche hier wie im Misox räumlich zusammenfiel, stand die politische Gemeinde mit dem Ammann und den Geschwornen an der Spitze. Diese repräsentierten die Gemeinde nach außen; im Innern ordnete letztere ihre Angelegenheiten durchaus selbstständig.

Die Verschmelzung der beiden Landschaftsteile zu einem Gemeinwesen war vielleicht bald nach der Niederlassung der Walser erfolgt, jedenfalls vor 1407, wo in einem Bundesvertrag des Rheinwaldes mit Avers und dem Oberhalbstein der „Am-

mann“, die „Geschwornen“ (oder Räte) samt „dem ganzen Land des Rheinwald“ handelnd auftritt.

Die Lage der Wiese zwischen Nufenen und Medels, welche unter der Bezeichnung „E b i“ bekannt ist und wo die Versammlungen der Landsgemeinde abgehalten zu werden pflegten, darf vielleicht als ursprüngliche Grenze beider Landschaftsteile angesehen werden.

Schams. Die Landschaft Schams war nach Höfen besiedelt worden. Nur Donat ist ein altes Dorf, wohl das älteste am Berg; denn es hatte allein ein cultura, d. h. eine gegen die Allmende eingezäunte Feldmark (Feld- und Wiesengrund), während die übrigen Dörfer, wenigstens am Berge, aus Höfen hervorgegangen sind.

Holz, Wun und Weide gehörte ungeteilt der ganzen Landschaft; in dieser Hinsicht bildete sie eine einheitliche, in sich geschlossene Markgemeinde. Anders war es jedoch hier mit den Alpen; die Alpweide gehörte nicht der ganzen Landschaft, sondern war Privatgut, Pertinenz der Höfe. Der große Alpenkomplex der Alp Binze (Albins) gehörte zur „Grafschaft“ und war geteilt zwischen dem Bischof und dem Domkapitel, bzw. ihren Lehenträgern, ebenso die Alp Neza. Der Grafschaftsteil von Neza gehörte als Lehen dem Kastellan auf Bärenburg und seinen Kriegsknechten, war daher eine Roßalp, der andere Teil war Genossenschaftsalp von 18 Hofinhabern. Ebenso war die Alp Durnaun eine Genossenschaftsalp. Orosa (Aresza, Aresa, Arosa) war gemeinsame Alp der Freien am Berg.

Als Grundbesitzer in Schams ist in erster Linie das Hochstift Chur vertreten.

Auch die Sondergüter des Hochstiftes waren geteilt zwischen Bischof und Domkapitel. Die Teilung war nach altem Herkommen so, daß der Bischof drei Viertel, das Domkapitel ein Viertel erhielt, ähnlich wie bei den Zehnten im Tale.

Die Einkünfte des Domkapitels in Schams lagen in der Hauptsache am Berg, in erster Linie zu Donat, dann zu Casti und Lohn.

Vom bischöflichen Teil gehörte eine Hälfte zum Grafschaftslehen und kam somit an die Herren von Vaz und deren Erbnachfolger, die Herren von Werdenberg-Sargans. Donat von Vaz ver-

lieh nun diesen Teil an seine Leute zu Andeer und Bärenburg gegen einen Zins von 2 Schilling.

Auch der andere Teil des Domkapitels wurde weiter geteilt in zwei Hälften, wovon der Dienstmann Conrad von Panigad die eine, das Bauerngeschlecht der Fadiusen die andere Hälfte zu Lehen erhielt.

Vielleicht daß durch diese Gruppierung der Grund gelegt wurde zu den vier kleinen Gerichten (directuras), in welche das Landschaftsgericht später zerfiel, oder daß die vier sogenannten Martinshöfe die Grundlage dazu abgaben.

Die Leute des Domkapitels standen unter einem Minister (Amtmann), der seinen Hof zu Donat hatte und eine niedere Gerichtsbarkeit ausübte. Dieser Minister war es wohl, der zuweilen als Ammann von Schams erscheint, und an seine Residenz in Donat knüpft sich wohl die Gewohnheit, die Landsgemeinde zu Surses auf Donat abzuhalten. Er war auch zugleich Ammann der Freein.

Die Leute des Bischofs brauchten keinen besonderen Amtmann, denn sie gehörten direkt zur Grafschaft und standen unter dem Kastellan zu Bärenburg.

Daneben gab es in Schams alte ritterbürtige Ministerialen des Hochstiftes Chur mit eigenen Leuten, über die sie gewisse Rechte der niedern Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit) ausübten. Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit standen auch sie samt ihren Leuten unter der Gerichtshoheit (Vogtei) der Herren von Vaz und ihrer Nachfolger von Werdenberg-Sargans.

Die Freien von Schams aber bildeten eine eigene soziale Genossenschaft mit besseren Rechten und Privilegien, jedoch keine eigene ökonomische Gemeinde wie die Walser im Hinterrhein, denn sie hatten keine besondere Allmende, keinen Wald, keine besondere Weide. Alles dies genossen sie gemeinsam mit den andern Leuten der Landschaft. Lange hatten sie absolute Freizügigkeit und zogen nach dem „Boden“, wo sie dann „Berger“ hießen. Im übrigen standen sie ebenfalls unter der Vogtei der „Grafschaft“ und waren deren Lasten unterworfen. Ihr Versammlungsort war, wenn sie wichtige Dinge zu bereden hatten, in der Ebene von Pathein bei Mathon. Ihr besonderer Schirmvogt und Ammann waren die von Panigad, dann die Haintz von Haldenstein aus dem Bauerngeschlecht derer von

Ca-Haintz, die auch das Ammannamt des Domkapitels inne hatten.

So erstand auch in Schams aus der Gemeinschaft ökonomischer Rechte (der Markgenossenschaft) und des Gerichtsstabes die Gerichtsgemeinde und aus dieser die politische Vereinigung oder Landsgemeinde, welche 1424 fast schon mit souveräner Geste dem Oberen Bunde beitrat.

Heinzenberg. Am Heinzenberg hatten sich neben dem ältesten und bedeutendsten Grundbesitzer, dem Kloster Kazis, auch die Herren von Rhäzüns durch Erwerbung von Höfen und Leuten festgesetzt. Mittelpunkt ihrer Grundherrschaft in dieser Gegend war die Burg Heinzenberg bei Präz. Dazu erwarben sich die Rhäzünser Herren gleichzeitig die Rechtsame, die Graf Johann von Werdenberg-Sargans daselbst besessen hatte. Da die Rhäzünser mit dieser Erwerbung auch die Gerichtshoheit (Vogtei) am Heinzenberg beanspruchten, entspann sich darüber eine langjährige Fehde zwischen den Herren von Rhäzüns und den Bischöfen von Chur. Doch verblieb dem Bischof noch vorläufig die Gerichts- und Gebietshoheit am Heinzenberg²⁸.

Aus Eigengütern sowie Lehen des Bischofs hatte ferner auf Tagstein oder Masein bei Thusis das Rittergeschlecht von Schauenstein eine niedere Herrschaft errichtet, woraus das spätere Gericht Thusis (mit Masein, Tartar und Kazis) hervorgegangen sein mag, wie aus der rhäzünischen Herrschaft sich in der Folge das Gericht Heinzenberg (mit Urmein, Flerden, Purtein, Sarn, Dalin und Präz) entwickelt hat.

Die Freien am Heinzenberg standen hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit unter der Grafschaft Laax und gingen später in die Gemeinde ihres Territoriums über.

Eine besondere Gemeinde war die Walserkolonie auf Tschappina. Sie gehörte zur Herrschaft Rhäzüns am Heinzenberg, da sie mit andern Rechten im Jahre 1383 von den Werdenberg-Sargans an diese gekommen war, oder da noch wahrscheinlicher früher Tschappina zu Safien gehört hatte und mit diesem in genanntem Jahre an die Rhäzüns überging.²⁹ Auch innerhalb der grundherrlichen Mark bildete sie, wie in der Regel

²⁸ Muoth, Ämterbücher, S. 70 ff.

²⁹ Muoth, Ämterbücher, S. 57, Anmerkung.

alle Walseransiedelungen, eine eigene ökonomische Genossenschaft mit besonderer Allmende und Nutzungsrechten an den Alpen. Ihre Höfe hatten sie in der Hauptsache von ihrem Herrn oder dem Kloster Kazis gegen Zinsleistung zu Erblehen.

Die hohe wie niedere Gerichtsbarkeit über die Leute auf Tschappina stand der Herrschaft Rhäzüns zu. Sie ließ das niedere Gericht durch einen Ammann halten, dessen Wahl die Herrschaft vorläufig selbst vornahm.

Safien. Safien wurde 1383 durch Verkauf von den Werdenberg-Sargans an die Herren von Rhäzüns aus dem bisherigen engeren Vogtei- oder Gerichtsverbande mit Schams-Rheinwald losgelöst und bildete fortan eine eigene Vogtei unter rhäzünssischer Hoheit. Die Rechtsstellung der Walser in Safien war die gleiche wie diejenige im Rheinwald; diese Übereinstimmung, welche eine weit größere war als zwischen den andern Walsergemeinden Oberrätien, bestätigt die engeren Beziehungen zwischen den beiden Gemeinden und die Vermutung, daß die deutschen Ansiedler aus dem Rheinwald ins hintere Safiental eingewandert sind, und zwar auf dem oben geschilderten Verbindungsweg zwischen dem Hinterrhein und Vorderrhein. Auf der vorderen Stufe des Tales waren von altersher Romanen, Hörige des Klosters Kazis oder des Bistums, ansässig. Nur hinsichtlich ihrer ökonomischen Organisation bestand infolge verschiedenartiger Besiedelung der beiden Talschaften ein wesentlicher Unterschied.

Die Ansiedelung war hier in Safien, wie schon von den Romanen, nach Höfen oder Hofgruppen erfolgt, von denen jeder Hof oder jede Hofgruppe eine in sich abgeschlossene Hofmark mit Allmende und Alpen bildete. Grund und Boden gehörten dem Kloster Kazis, und von ihm hatten die Walser ihre Höfe gegen Zinsleistung zu Erblehen. Das Kloster besaß aber keinerlei grundherrliche Gerichtsbarkeit über dieselben, sondern „Twing und Bann“ (niedere Gerichtsbarkeit) gehörte der Gemeinde selbst, welche sämtliche Hofmarkgenossenschaften umfaßte. An deren Spitze stand der von den Hofgenossen aus ihrer Mitte nach freiem Ermessen gewählte Ammann und ihm zur Seite die Geschworenen. Aus der Gerichtsgemeinde erst, nicht wie im Rheinwald und anderswo aus der Markgenossenschaft, ist die Talgemeinde oder politische Gemeinde herausgewachsen, wie

sie uns erstmals in einer Urkunde des Jahres 1362 mit eigenem Siegel entgegentritt.³⁰

Tenna. Von Safien aus war jedenfalls auch Tenna durch deutsche Ansiedler kolonisiert worden. Die Siedlung umschloß da ein ganzes Dorf und bildete ökonomisch eine geschlossene Hofmarkgenossenschaft, mit der sich räumlich auch die Gerichtsgemeinde deckte. Die Organe der Gerichtsgemeinde bestellte die Herrschaft.

Um die gleiche Zeit wie am Heinzenberg und in Safien erfolgte auch die Ausbildung der übrigen Rhäzünser Gerichtsherrschaften am Hinter- und Vorderrhein.

Rhäzüns. Zu den Dörfern Rhäzüns und Bonaduz waren 1380 noch Ems und Felsberg gekommen. Dadurch schloß sich der Kreis ihrer Herrschaftsrechte am Zusammenfluß beider Rheine.

Obere Grub. Durch die Erwerbung der kleinen Herrschaften Freiberg (bei Seth), Jörgenberg zu Waltensburg, Grünenfels und Schlans sowie der Gerichtshoheit über Obersaxen schufen sie eine abgeschlossene Gerichts- und Gebietshoheit über die ganze obere Grub.

Obersaxen. Neben den seit alters ansässigen Romanen auf Obersaxen hatten sich daselbst im Verlaufe der Zeit auch Walser niedergelassen. Die Walserhöfe standen wohl fast ausnahmslos unter rhäzünischer Grundherrschaft. Über ihre Rechtsstellung und Organisation ihrer Gerichtsgemeinde ist weiter nichts bekannt. Ihre ökonomische Organisation war die gleiche wie jene von Safien. Gemäß der hier erfolgten Siedlungsart bildeten sie geschlossene Hofmarkgenossenschaften, wie übrigens schon die alteingesessenen Leute aus fränkisch-merowingischer Zeit. Und hier wie dort entstand durch Zusammenfassung der einzelnen Hofmarkgenossenschaften unter einen Gerichtsstab zuerst die Gerichtsgemeinde und hernach aus dieser die politische Gemeinde.

Schon aus den Jahren 1375 bzw. 1440 werden ein Hermann und ein Flurin als Ammänner namhaft gemacht. Das Siegel der Gemeinde mit dem Bilde ihres Patrones St. Peter soll aus dem Jahre 1390 bekannt sein.

³⁰ Vgl. Hoppeier, Untersuchungen zur Walserfrage, und Branger, Die freien Walser.

Vals. Im Jahre 1383 ging auch die Landschaft Vals von den Grafen von Werdenberg-Sargans an die Freiherren von Rhäzüns über. Allein in der Verkaufsurkunde bemerkt der Werdenberger ausdrücklich, daß sein Vater die Herrschaft Vals — wohl nur eine niedere, denn die hohe Vogtei stand dem König bzw. dem Bischof zu wie im ganzen Lugnez — von Simon, Herrn zu Muntalt, gekauft habe. Noch vor der deutschen Einwanderung erscheinen aber das Bistum und Domkapitel als Grundbesitzer im Valsertale. Die Höfe und Leute des Bischofs standen unter einem Meier, dieser hinwiederum unter dem Proveid, Profektrichter von Chur, der überhaupt die Meierämter des Bischofs auf „Müntinen“ zu kontrollieren hatte. Ihren Gerichtsstab hatten sie in Sagens. Die Höfe und Leute des Domkapitels aber standen, wie diejenigen in Schams, unter einem Minister (Ammann), der eine niedere Gerichtsbarkeit über sie ausübte.³¹ Dieses Amt nun scheint zu einer Zeit im Besitze der Herren von Muntalt gewesen zu sein und aus diesem Ammanngericht ist auch später das niedere Gericht Vals hervorgegangen, das unter dem Landgericht Lugnez stand.

Die Güter der Walser in Vals waren Erblehen des Domkapitels, die später abgelöst wurden. Die Ablösung solcher Zinslehen geschah durch Auskauf, indem der Bauer von der Dorfgemeinde oder von der Pfrund das dazu nötige Geld entlehnte und den Zins fortan an die Gemeinde oder an die Pfrund bezahlte.

Laax. Die von König Rudolf errichtete „Grafschaft Laax“ bedeutete zu dieser Zeit noch keinen territorialen Gerichtsbezirk, sondern umfaßte einfach den sozial-politisch gesonderten Personenverband der Gemeinfreien, die oberhalb und unterhalb des Flimserwaldes zerstreut in allen Dorfschaften wohnten. Auch ökonomisch waren sie nicht gesondert organisiert, sondern gehörten jeweilen zum Markverbande desjenigen Gebietes, das sie bewohnten, nur daß sie innerhalb desselben da und dort, wie z. B. in Brigels und Schams, gesonderte Alpen und Alpteile in Anspruch nahmen.

Als Gerichtsbeamter wird ein Vogt genannt, dem wohl die Ausübung des hohen Gerichtes zustand. Für die Ausübung der

³¹ Urbarien des Domkapitels: In valle s sol. in panno et 2 sol. den. ministro.

niederen Gerichtsbarkeit jedoch werden sie wahrscheinlich eine eigene Organisation unter einem von der Herrschaft bestellten oder gar selbstgewählten Ammann gehabt haben. Denn schon im Jahre 1325 wird ein „minister (Ammann) de Lagez“ genannt.³² Sicher ist diese Organisation der Gerichtsgemeinde für die Freien ob dem Flimserwalde aus dem Jahre 1397 bezeugt.³³ Sessafret zu Laax war dazumal die Gerichtsstätte für die Freien ob dem Flimserwald. Die Freien unter dem Flimserwalde (am Heinzenberg und im Domleschg) hatten ihre Gerichtsstätte zu Chur. Das niedere Gericht jedoch übten diese wohl unter einem besonderen Ammann an einem ihrer Niederlassung näher gelegenen Orte aus.³⁴

Untere Grub. In der eigentlichen oder unteren Grub, wo der Bischof von altersher sein Immunitätsgericht und von 1299 an auch noch die hohe Vogteigewalt hatte, vollzog sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine bedeutsame Wandlung in den Herrschaftsrechten. Nachdem nämlich die Anstände wegen der belmontischen Hinterlassenschaft mit dem Jahr 1390 durch Verträge mit dem Bischof und denen von Rhäzüns ihren Abschluß gefunden hatten, repräsentierten sich die Sax-Misox als die Hauptherren in dieser Gegend und konnten an die Ausbildung einer geschlossenen Territorialherrschaft gehen. Die Vogtei über das Tal Lugnez war ihnen ohnehin schon durch die genannten Verträge zugefallen. Die Lumerins wurden dadurch ihre Unterwägte daselbst. Dem Bischof gehörten noch einstweilen die Herrschafts- oder Vogteirechte über Flims, Ilanz und Grub. Das Immunitätsgericht in Sagens aber ging ein, und es konstituierte sich das bischöfliche Gesamtgericht „zu Ilanz und in der Grub“, mit dessen Vogtei die von Kropfenstein belehnt waren. Damit waren alle Leute der Grub samt Ilanz mit seinem besonderen Stadtgericht unter dem gleichen Gerichtsstab vereinigt worden und es bildete sich aus diesem Gerichtsverbande hernach die politische Gemeinde „zu Ilanz und in der Grub“. Aber kurz darauf, vielleicht noch vor 1400 mußte der Bischof, damals von allen Seiten befehdet, auch seine Herrschaftsrechte und

³² Wartmann, Rät. Urkunden, S. 455.

³³ Urkunde im Archiv Laax: „Hainrichen Grappen, der Frigen Ammann ze Laugx gesessen.“

³⁴ Tuor, Die Freien von Laax, S. 69.

Gerichtshoheit zu Ilanz und in der Grub den Herren von Sax preisgeben.

Die Gemeinde „zu Ilanz und in der Grub“ trat im Jahre 1400 anlässlich des Bundes mit Glarus erstmals mithandelnd mit ihrem Herrn auf. An der Spitze des Gerichts stand der herrschaftliche Vogt, zu dieser Zeit ein Albrecht von Kropfenstein, hernach mit dem Titel Ammann ein Wilhelm von Morissen, sodann verschiedene aus Ilanzer Bürgergeschlechtern.

Zu Flims saßen neben den Untertanen derer von Sax auch Klosterleute von Pfäfers; über erstere hatten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg die Gerichtsvogtei bis 1412, wo sie ihr Vogtrecht einigen Privaten zu Flims verkauften. Damit hatten die Leute von Pfäfers zu Flims den ersten Schritt zur Freiheit getan und die Grundlage zu ihrem besonderen Gericht gelegt. Aus Freien, aus Gotteshausleuten dreier Stifte und einigen weltlichen Untertanen, aus Romanen und romanisierten Deutschen (Fidaz!) hatte sich in der Folge ein kleines Gemeinwesen entwickelt, das ein klassisches Beispiel der rätischen Freiheit und ihrer Entstehung bedeutet.

Schon unter der Herrschaft der Grafen von Sax-Misox besaß die Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung, wählte selbst unter gewissen Beschränkungen den Ammann und das Gericht und übte in Gemeindeangelegenheiten die innere Gesetzgebung aus.

Trins-Tamins. Über die zwei benachbarten Dörfer Trins und Tamins mit der Burg Hohentrins als Mittelpunkt hatten seit 1325 die Werdenberg-Heiligenberg die Grund- und Gerichtsherrschaft. Ihre zerstreuten Rechte und Besitzungen in der Grub aber verloren sie an die Belmont und kamen von diesen an die Sax-Misox.

Disentis. Die erste Spur einer Mitregierung der Klosterleute von Disentis finden wir im Jahre 1213, wo der Abt mit Zustimmung seiner Klosterbrüder (des Conventes), der Ritter (seiner Ministerialen) und der dienenden Leute (servientium) gewisse Güter in der Lombardei versetzt.³⁵ Im weiteren treffen wir die Commune Disentis wieder als mithandelnd mit dem Abte in einem Neutralitätsvertrag des Jahres 1261 (Mai 30.): Abt Heinrich sowie Talgemeinde und Ministerialen von Disentis

³⁵ Mohr, Regesten von Disentis, Nr. 45.

einer und Simon von Orello (Herr zu Biasca) und Konsorten anderseits versprechen sich feierlich auf zwei Jahre Frieden.³⁶ Wir sehen darin bereits schon ein bedeutsames politisches Mitspracherecht dieser ursprünglich rein ökonomischen Gemeindeorganisation.

In einer Urkunde von 1285 finden wir folgende Form des Regiments der Gesamtgemeinde: An der Spitze stehen Abt und Convent (die Herrschaft), dann die Ministerialen, d. i. der Adel als zweiter Stand (die Ministerialitas), zuletzt die gemeinen Gotteshausleute (die Commune oder die Communitas) als dritter Stand. Alle drei Stände miteinander bildeten die Gesamtgemeinde Disentis, später „Abt und Convent, Rat (Senat) und Gemeinde von Disentis“ geheißen. Zu einem gültigen Beschuß in einer wichtigen Sache bedurfte es der Übereinstimmung der Gesamtgemeinde (Universitas Disertinensis). Sie führte schon damals (1285) ein eigenes Siegel.³⁷

Aus dieser weiteren Entwicklung der Vogteien wie Immunitäten erhalten wir folgendes, zum Teil verändertes Bild der Gerichtsverbände am Hinter- und Vorderrhein unmittelbar vor Vereinigung derselben zum Grauen Bund:

1. die Gerichtsherrschaft Sax im Misox,
2. „ „ Werdenberg-Sargans im Schams-Rheinwald,
3. „ „ des Bischofs am Heinzenberg,
4. „ „ Rhäzüns in Safien, Tschappina und Tenna,
5. „ „ Rhäzüns im „Boden“: zu Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg,
6. „ „ Rhäzüns in der Oberen Grub,
7. „ „ Werdenberg-Sargans über die Freien von Laax,
8. „ „ Werdenberg-Sargans zu Schleuis,
9. „ „ Werdenberg (-Heiligenberg) zu Trins-Tamins,

³⁶ Urkunde im Patriziatarchiv Olivone, auch abgedruckt bei Karl Meyer, a. a. O., Anhang S. 44.

³⁷ Muoth, Illustriertes Bündner Oberland, S. 109.

10. die Gerichtsherrschaft Sax (-Misox) zu Flims, zu Ilanz und in der Grub und im Lugnez,

11. „ „ des Stiftes Disentis in der Cadi.

Neben diesen Hochgerichtsbezirken, die zugleich die Grundlage der später politisch allerdings bedeutungslos gewordenen Hochgerichte Gemeiner Drei Bünde darstellen, haben wir in diesem Zeitraume (ca. 1273—1390) neue staatsrechtliche Körperschaften, den Hochgerichten aber vorderhand noch untergeordnet, teils erst im Entstehen begriffen, teils schon in der fertigen Ausbildung angetroffen: die Gerichtsgemeinden.

Letzteres war vor allem bei den Walseransiedlungen in Rheinwald und Safien der Fall, denen das Recht der autonomen Verwaltung ihres niederen Gerichtes sowie der politischen und ökonomischen Gemeindeangelegenheiten als besonderes Recht von Anfang ihrer Niederlassung an von ihren Herren zugesprochen wurde. Diese stellten somit die ältesten und die vollkommensten Organisationen autonomer Gemeinden dar, welche überhaupt zu dieser Zeit schon vorkommen. Sie haben nicht weniger als die alten Reichsfreien romanischer Zunge den Geist eines freien, selbstbewußten Bauernvolkes erzeugt, der ihm die nötige Kraft und zähe Entschlossenheit verlieh, sich seine volle politische Freiheit und seine staatsrechtlichen Normen selbst zu geben.

Aber auch in andern Hochgerichtsverbänden, wie z. B. im Stiftsverbande Disentis und bei dem Verbande der Freien von Laax, zeigen sich fast ebenso frühe bemerkenswerte Anfänge gerichtlicher und kommunaler Selbstverwaltung. Bei den übrigen Gerichtsverbänden war wenigstens die Grundlage zu dieser Entwicklung schon im Wesen und in der Organisation des Gerichtsverbandes selbst gegeben.

Alljährlich ließ der Gerichtsherr seine Leute versammeln, um die Ämter seiner Grundherrschaft, die Meier- und Zinshöfe zu revidieren oder im Falle der Erledigung neu zu besetzen und hernach Gericht zu halten. Zu diesen Jahresgerichten hatten alle unter seinen Gerichtsstab gehörigen Leute zu erscheinen, aus denen dann die Beisitzer des Gerichtsvorsitzenden, die Geschworenen oder Eidschwörer, genommen wurden. Die Wahl derselben erfolgte gewöhnlich durch ausgeloste Wahlmänner. So erhielten

die Untertanen zunächst Teilnahme an der Rechtspflege. Aus diesen Gerichtsversammlungen sind natürlicherweise die Versammlungen der späteren Gerichtsgemeinden, die sogenannten Landsgemeinden (cummings) mit „all ihrer hochpolitischen Herrlichkeit“ hervorgegangen.³⁸

Die hohe Gerichtsbarkeit übten die Dynasten in der Regel selbst aus. Das niedere Gericht, die ökonomische und politische Verwaltung aber in den einzelnen Gebietsteilen einer Herrschaft, die sich gewöhnlich über ganze Talmarken oder mehrere Hof- und Dorfmarken erstreckten, ließen sie, wie z. B. die Sax und Rhäzüns, durch Vögte, später Ammänner oder Mistrals ausüben. Sie wurden von der Herrschaft gesetzt, bis auch hierin das Volk sich das Recht der freien Ammannswahl durch Verständigung mit der Herrschaft, durch Auskauf oder andere Mittel erworben hatte. Typische Beispiele dafür zeigen uns in dieser Periode die Vorgänge in Flims und Disentis. An letzterem Orte hatte 1401 die Gerichtsgemeinde in Gemeinschaft mit dem Kloster von den Grafen von Werdenberg (-Heiligenberg) die Stiftsvogtei käuflich erworben und dadurch einen hohen Grad der Selbständigkeit erlangt.

Die alles bewegende und beseelende Kraft jedoch lag in den sozialen Verhältnissen des Volkes in der Markgemeinde, die inzwischen eine wesentliche Besserung zugunsten des unfreien Elementes erfahren hatten. Nur in diesen wirtschaftlichen Verbänden stand ja das ganze Volk, Freie wie Unfreie, als organisierte Macht den Feudalherrschaften gegenüber.

Die unfreien Elemente vorerst hatte das System der Erbpacht, welches allgemein in unserem Lande aufgekommen war, ökonomisch und sozial-politisch auf eigene Füße gestellt und schließlich jeden Unterschied zwischen Freien und Unfreien hinsichtlich der persönlichen Freiheit verwischt.³⁹

Die Freien aber waren naturgemäß von Anfang an für ihre ökonomische Selbständigkeit bedacht gewesen und hatten

³⁸ Muoth, Curräten in der Feudalzeit, S. 62.

³⁹ Während nämlich früher die Verleihung von Gütern an die unteren Stände auf keinem förmlichen Vertrag beruhte, folglich von dem Herrn einseitig widerrufen werden konnte, verwandelte sich nun dieselbe, namentlich bei der abnehmenden Eigenwirtschaft der Grundherren, immer mehr in echtes, erbliches Lehen (Erblehen, Erbpacht) mit festem Zins. (Planta, Geschichte von Graubünden, 96.)

gegen die Bestrebungen der feudalen Grundbesitzer nach Arondierung ihrer Güter und nach dem alleinigen Besitz des so genannten Dominiums an der Allmende mit Erfolg angekämpft. Daher mußte sich allmählich die Grundherrschaft, die sich ja von Anfang an auf die unfreien Elemente in der Agrarwirtschaft gestützt hatte, mitsamt ihrer besonderen Gerichtsbarkeit für dieselben auflösen. Die zunehmende wirtschaftliche Schwächung der Herren aber zwang sie, dazu noch ein Recht um das andere zu verkaufen oder zu verpfänden, und so kamen deren Anteile an den Nutzungs- und Eigentumsrechten an der Allmende, kurz die gesamte Flurgerichtsbarkeit (dominium) in den alleinigen Besitz der Nachbarn in den Markgemeinden.

So hatte der Bauer nicht nur Anteil bekommen an der Rechtsprechung und Rechtssetzung (Gesetzgebung) in der Gerichtsgemeinde, sondern ordnete auch im Allmendverbande souverän die wirtschaftlichen Angelegenheiten seiner Gemeinschaft.

5. Verkehrsw e g e , H a n d e l s - u n d T r a n s p o r t w e s e n , B e r g b a u .

Welch eminente Bedeutung seit uralters den oberrätischen Verkehrswegen und Alpenpässen zukam, ist hinlänglich bekannt. Auch die besondere politische Stellung des Bernhardin- und Lukmanierüberganges im Zeitalter der Hohenstaufen haben wir bereits kennen gelernt.

Der Handelsverkehr aus dem Domleschg ins Schams-Hinterrhein über den Splügen und Bernhardin wurde erst nach Eröffnung der Viamalastraße reger und von den Gemeinden organisiert 1473.⁴⁰ Trotzdem scheint aber gerade der Splügen schon im 14. Jahrhundert von den Kaufleuten begangen worden zu sein, da sich der Rheinwald durch das Diplom Kaiser Karls IV. in seinen Interessen bedroht fühlte und zum Schutze seiner Pässe einen Bund mit Disentis und den Freien von Laax einging (um 1374).⁴¹

⁴⁰ Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs, S. 370 ff.

⁴¹ Muoth, Illustr. Bündner Oberland, S. 113 f.

Die älteste Verbindung zwischen dem Hinter- und Vorderrheintal war von Ilanz nach Riein und Pitasch, dann über das Mittagshorn nach Safien und von da über die Alp Alvana und den Löchliberg nach Rheinwald an den Splügen oder Bernhardin. Die Hauptverkehrsader im Vorderrheintal war sodann die Lukmanierroute.

Der Weg durch den großen Wald (*lucus magnus*) nahm auch hier zweifellos erst seit der Gründung des Klosters Disentis einen vermehrten Verkehr an. Der Auszug aus den Klosterannalen von Disentis erzählt von verschiedenen Zügen der Karolinger (zuerst 758) und späterer Kaiser über den Lukmanier und zurück. Sicher ist es, daß Friedrich Barbarossa und dessen Truppenabteilungen im Kriege mit Mailand diesen Paß wiederholt begingen.

Zu beiden Seiten des Passes erbaute das Kloster Hospize, so in Medels zuerst St. Rocco bei der Brücke von Pardätsch, dann St. Johann, St. Gallus und St. Maria auf der Paßhöhe, auf der Tessiner Seite drei Hospize: ss. Sepulchri et Barnabe zu Cassacia und das hospitale s. Defendantis in Camperio und ein weiteres in Olivone. Die vielen Hospize auf einer verhältnismäßig kleinen Strecke erklären sich durch die Annahme, daß sie verschiedenen Perioden des Paßverkehrs angehören. Sie waren wohl nicht zugleich in Tätigkeit und wurden erst durch die Chronisten kritiklos zusammengezählt. Das wichtigste dieser Hospize, St. Maria benannt, wurde durch den Abt Johann III. (Venner von Freudenberg) 1374 errichtet und dotiert. 1300 befand sich dort bloß ein Kreuz.

Den Handelsverkehr von Konstanz nach Chur und von da durch das Vorderrheintal über den Lukmanier nach Bellinzona und Mailand beschreiben zuerst in ausführlicher Weise zwei Verträge von 1390 (*Pacta pro conductu a Leventina usque Costantiam und umgekehrt*).⁴² Dabei war der ganze Handelsverkehr wie überall durch zweckentsprechende Einrichtungen organisiert. Für die Lagerung der Waren standen an der Strecke Lagerhäuser (Susten), wofür das Sustgeld bezahlt wurde. Von allem Kaufmannsgut wurde nebst dem Fuhrlohn eine besondere Abgabe, die „Furleite“, Weggeld, für Straßen- und Brückenunter-

⁴² Schulte, a. a. O., S. 367 ff.

halt, sodann auch Zölle für staatlichen Schutz und Geleite erhoben. Der Warentransport oder Porten (*victura*, rom. *vitgira*) wurden entweder von den Gemeinden oder von besonderen Genossenschaften besorgt.

Der Güterverkehr auf der Paßstraße stellte neben der Land- und Alpwirtschaft weitaus die bedeutendste Erwerbsquelle der Talleute dar und trug wesentlich zur Hebung des Volkswohlstandes bei. Nicht zuletzt mag daher nebst andern noch zu sprechenden Faktoren der Bund des sog. Oberen Teils (*la Partura*) 1395 seine nähere Ursache in den handelspolitischen Interessen der Portenverbände finden.

Im Vorderrheintal werden nun folgende Susten genannt: Trins, Laax, Ruis mit der Kapelle zu Gula, Truns. Von da sind auf Bündnerseite noch drei Susten, die leider nicht genannt werden. Sicher war ursprünglich auch Mompé-Medels mit der neuentdeckten Burg am Tobel, später wahrscheinlich St. Agatha mit der Kapelle und dem großen Hof daneben eine von diesen drei Susten; die übrigen entfielen auf die Hospize.

Die Zölle und Furleite verteilen sich wieder auf Trins (Inhaber die Herren von Hohentrins), Laax (Inhaber die Grafen von Sargans), bis zu einer Brücke (*ad quendam pontem*), die Rheinbrücke, die nach Kästris führte (Inhaber die Herren von Löwenberg) und Ilanz (Inhaber die von Belmont-Sax). Die Susten und Porten weiter aufwärts gehörten den Freiherren von Rhäzüns und der Abtei Disentis. Nach 1472 (Kauf der Herrschaft Jörgenberg) gehörte auch die Suste mit der Port von Ruis dem Kloster Disentis. Die späteren Schicksale dieser Susten, Zollstätten und Porten sind leider zu wenig aufgeklärt. Ganz eingegangen sind sie wohl nie, wurden aber seit der Eröffnung der Viamalastraße (1473) von den besser organisierten Porten am Splügen und Septimer überholt und zurückgedrängt.

Als Ende des 18. Jahrhunderts ein Konsortium (Landammann Casanova von Truns) eine Kunststraße von Disentis nach Medels baute (den sog. Weg durch die Hölle), um den Lukmanier wieder emporzubringen, nahm das Unternehmen ein klägliches Ende. Kein Wunder, daß auch später das Eisenbahnprojekt über den vergessenen Lukmanier von den entwickelten Portengesellschaften am Splügen und Septimer in erster Linie heftig bekämpft und vereitelt wurde.

Im Mittelalter existierte auch eine Verbindung des Vorderrheintals mit Zürich. Diese ging über die Glarnerpässe, in erster Linie über den sog. Panixerpaß (den Vepchia, Wäpch, rom. Wesch und Guescha). Wesch und Guesch heißt aber die Station Weesen am Ausgang des von Chur aus viel benutzten Walensees. Der Wescha oder Wepchia ist somit der Paß, der nach Weesen führt und von da auf der Linth und Limmath nach Zürich. Für diesen Bergübergang erbaute Disentis ein Hospiz zu Ruschein, das noch im 15. Jahrhundert in Tätigkeit war. Zu Andest und Brigels sind Spuren von Susten. Bemerkenswert ist auch, daß der gotische Altar der Pfarrkirche Brigels aus dem 15. Jahrhundert Holzstatuen der Zürcherheiligen Felix und Regula enthielt, die heute noch bei Prozessionen herumgetragen werden. Der Weg führte über Schlans nach Truns-Cartatscha und über Ruschein nach Ilanz und an die alten Bergpfade.

Zu irgend einer Zeit scheint auch der Greina benutzt worden zu sein. Der Weg führte dann von Surrhein-Somvix durch das Tal St. Antönien (Val Tenigia, Töniger- oder Tenigerbad) hinauf auf die Paßhöhe. Als Sust zu diesem Paß ist der Hof Bubretschi (am Taleingang) mit seinen eigenartigen Bauten und dem Einfang aufzufassen. Diese Anlage läßt sich nur so erklären.

Der Kunkelserpäss diente nur dazu, die Rheinzölle zwischen Sargans und Chur zu umgehen.

Natürlich war der interne Verkehr noch durch verschiedene Wege erleichtert und verteilt. So führte unzweifelhaft ein Weg von Rinkenberg über Obersaxen an Axenstein vorbei nach der Burg Moregg und von da nach Morissen und weiter, und ein anderer Weg von Kästris und Valendas nach Rhäzüns und Tenna. Natürlich verfielen alle diese Wege mit dem Rückgang des Verkehrs über den Lukmanier.

Der Bergbau im Oberland war zu gewissen Zeiten bedeutend. Im 14. Jahrhundert (1354) gab es Silbergruben in Medels, nicht viel später Eisengruben im Tavetsch, zu Somvix und Truns. Die Trunser Eisengruben (in Val Pontaiglias) wurden wiederholt verlassen und wieder in Betrieb genommen, so im 17., 18. und zuletzt noch im 19. Jahrhundert (1809—1845).

Die St. Anna-Kapelle bei Truns dürfte eine Stiftung der Bergbauunternehmer und der Bergknappen sein, gleichwie

die St. Anna-Kapellen im Silbertal (Montavon) und bei Thüringen an der Lutz (Walgau). Die hl. Anna war eben die Patronin des Bergbaues und der Bergknappen.

Gewerbsmäßig und mit gutem Erfolg scheinen die Freiherren von Rhäzüns den Bergbau im Oberland betrieben zu haben. Wir besitzen da aus dem Jahr 1408 eine Bergwerksordnung für die Herrschaften Rhäzüns und St. Jörgenberg. Gemeint sind hier die alten Eisenbergwerke zu Ruis, Waltensburg und Obersaxen, die noch im 19. Jahrhundert wieder in Betrieb genommen wurden.

(Schluß folgt.)

Nochmals der Name „Davos“.

Von Dr. R. v. Planta, Fürstenau.

Das letzte Heft des „Bündnerischen Monatsblattes“ hat den Lesern zwei ausführliche Arbeiten über den Namen „Davos“ dargeboten, die im einzelnen vieles Richtige enthalten, in der etymologischen Erklärung des Namens jedoch beide gleichermaßen fehl gehen. Da der Gegenstand allgemeiner zu interessieren scheint — wie denn überhaupt das Interesse für heimische Namenkunde in erfreulicher Zunahme begriffen ist —, mag es gestattet sein, auf die Frage in einem dritten Artikel nochmals einzugehen.

Eine Ortsnamendeutung muß, um vor der Wissenschaft bestehen zu können, so viel als immer möglich sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen, und zwar nach zwei Seiten hin: sprachlich und sachlich.

Im Sprachlichen ist es hauptsächlich die Phonetik, die Beurteilung der Laute, die dem Laien Schwierigkeiten macht. Eine scharfe Unterscheidung von Schrift und Aussprache, Buchstabe und Laut, ist hier die erste Vorbedingung des Erfolges, ganz besonders wenn Urkundenformen herangezogen werden. Die beiden Bearbeiter des Problems „Davos“ haben sich in anerkennenswerter Weise um diese Seite der Frage bemüht, doch scheitern sie schon an der unrichtigen Einschätzung des Verhältnisses zwischen der deutschen und der romanischen Form. Die wichtigeren Namen der Landschaft Davos sind fast alle romanischer